

August 1844 an, ist ihm niemals eine Mittheilung oder auch nur eine Andeutung gemacht worden, wie die Regierung oder das Ministerium des Innern über das Blatt urtheile, trotz dem, daß Rath und Kreisdirection vielfache Gelegenheit gehabt hätten. Nie ist er verwahrt oder sonst darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Richtung, die er dem Blatte gebe, als unzulässig betrachtet werde, nie endlich hat die Regierung oder eine einzelne Behörde ihm auch nur den leisesten Vorwurf wegen seiner Redactionsführung gemacht.

Ein einziger Artikel: „Jesuiten in Sachsen“ hat das Ministerium des Cultus veranlaßt, ihn zu polizeilichen Erörterungen, zuletzt zu einer Criminaluntersuchung zu ziehen.

Allein diese schloß gleich in erster Instanz mit seiner gänzlichen Freisprechung (gestalteten Sachen nach).

Nur einmal hat eine Behörde, der Stadtrath zu Stollberg, den Verfasser eines Artikels zu wissen verlangt, ohne später gegen denselben klagbar zu werden.

Seit Anbeginn des laufenden Jahres aber hat, bis auf einen noch unentschiedenen Fall, wo ein Privatmann Nennung des Verfassers eines Artikels verlangt, Niemand Veranlassung gefunden, eine gerichtliche oder polizeiliche Maaßregel gegen die Redaction zu beantragen.

Dazu kommt, daß uns zwar von der für uns besonders auf's allerschärfste instruirten Censur viel gestrichen worden ist, allein — wie wir mit den Censurbogen belegen können — auch das Gestrichene konnte uns nicht zum Vorwurf gereichen, und nie hat der Censor sich über uns beschwert, nie über das ihm Vorgelegte einen Vorwurf ausgesprochen.

In den erzählten Thatsachen sind allerdings hier und da Abweichungen von der Wahrheit vorgekommen, doch wird kein derartiges Blatt dies stets ganz vermeiden können, dagegen haben wir Berichtigungen stets bereitwillig und schnell und sehr oft unaufgefordert gebracht. Da aber unser Blatt im ganzen Lande als ein Organ betrachtet wurde, worin Jeder, der sich bedrückt fühlte, seine Beschwerde am leichtesten zur Besprechung bringen konnte, — und darin liegt wohl eben ein Grund zur Unterdrückung — so wird man zugeben müssen, daß viel Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit dazu gehörte, noch öftere Veranlassungen zu Berichtigungen zu vermeiden.

Zwei Vorwürfe, die uns öfters gemacht worden sind, scharfe und gereizte Sprache und Aufnahmen von persönlichen Angriffen, sind theils durch Vorstehendes widerlegt, theils kann in ihnen kein Grund zur Entziehung der Concession liegen. Endlich ist in Nr. 2 des Jahrgangs 1843 der letzte Artikel enthalten, der auf Antrag einer Regierungsbehörde eine Bestrafung seines Verfassers zur Folge gehabt hat.

Nach diesen Erfahrungen allen war es in der That nicht anders möglich, als daß die Redaction glauben mußte, sie habe allen Anforderungen genügt, welche der Staat, welche eine Regierung, die nicht geradezu auf Vernichtung jedweder Opposition ausgeht, an ein öffentliches Blatt stellen könne.

Allein sie hat sich getäuscht, sie hat sich — wie das Ministerium behauptet — nachhaltig außerhalb der Grenzen des Erlaubten bewegt. Vergebens haben wir nach Gründen für diesen harten Vorwurf gesucht; die betreffende Verordnung, von der wir eine Abschrift unter \odot beilegen, enthält zwar wahrhaft

schreckenerregende Anklagen, aber keinen Beweis, kein Beispiel — Worte, nicht Gründe.

Da ist denn gleich im Anfange von Zügellosigkeit des Blattes im Januar 1844 die Rede und von dessen unzulässiger Richtung, und doch gleich dabei von besondern, dem Censor ertheilten Weisungen. Beides kann ja nun und nimmermehr mit einander bestehen, und wenn der Censor Zügellosigkeit verstattete, hätte das Ministerium gefehlt, wenn es ihn nicht absetzte! Die Ertheilung von besondern Weisungen an den Censor, die doch wohl etwas Anderes enthalten mußten, als die allgemeinen Instructionen, sind schwerlich mit der Verfassung in Einklang zu bringen; denn dem Ministerium steht doch das Recht nicht zu, jene Instructionen willkürlich und noch dazu insgeheim zu ändern.

Dann folgt der Vorwurf, daß nach Ton und Richtung der Zeitschrift in neuerer Zeit der Hoffnung, sie nachhaltend in die Grenzen des Erlaubten zurückzuweisen, nicht länger vertraut werden könne! Möge uns doch das Ministerium nachweisen, daß wir einmal die Grenzen des Erlaubten überschritten hätten. Eine Ueberschreitung dieser Grenze kann nur darin gefunden werden, daß etwas in dem Blatte gedruckt ward, was zu drucken durch ein Gesetz verboten ist. Eine andere Grenze des Erlaubten und Unerlaubten kennen wir wenigstens nicht. Geschaß aber das, warum hat uns das Ministerium nicht strafen lassen, warum ließ es uns so lange ruhig gewähren? Würde nicht sogar von Seiten des Ministeriums eine Pflichtverletzung darin liegen, daß es uns so lange über der Grenze des Erlaubten uns bewegen ließ? — Weiterhin erwähnt die Verordnung unsere weder anständige noch wohlmeinende Besprechung innerer Angelegenheiten, böswillige Entstellungen sächsischer Vorgänge und der Verhandlungen in den Kammern.

Über Verletzungen des Anstandes — wenn sie wirklich dem Censor entgangen wären — sind kein Grund zur Unterdrückung, böswillige Entstellungen sind uns nie nachgewiesen, ja niemals nur nachzuweisen versucht worden. Unwahrheiten in den Berichten über die Landtagsverhandlungen kämen aber sofort an den Tag und sind darum absichtlich gar nicht anzubringen. Außerdem wäre ja an diesen die Redaction unschuldig, die übrigens ihrem Berichtstatter schon deshalb vollkommen vertrauen muß, weil ihr im Laufe des Landtags nur eine Berichtigung zugegangen ist, (die natürlich sofort aufgenommen ward). Sonst ist uns weder von der Presse (das sogenannte Volksblatt ausgenommen), noch auf dem Wege der Privatmittheilung irgend eine Beschwerde über diesen Punkt zugekommen.

Den letzten Grund sollen die heftigsten Ausfälle auf den deutschen Bund und andere befreundete Regierungen herleiten. Wo haben diese gestanden? In den Vaterlandsblättern gewiß nicht. Seit dem Antritt des mit unterzeichneten Redacteurs sind außerdeutsche Zustände und Vorgänge gar nicht besprochen worden, Mittheilungen und Aufsätze über deutsche außersächsische Regierungen aber nur sehr wenig vorgekommen, und alle im allervorsichtigsten Tone; denn gerade in dieser Beziehung erreichte die Strenge der besondern Weisungen eine oft unbegreifliche Höhe, wie aus dem einen Beispiel hervorgeht, daß wir die einfache, völlig wahre Notiz, die durch alle preussischen Zeitungen die Runde machte, in Berlin sei eine dem König dedicirte allgemeine Pferdezeitung erschienen, nicht drucken durften. Und derselbe Censor sollte die heftigsten Ausfälle auf befreundete Regierungen haben stehen lassen?? Auch haben die fremden Regierungen nie nach einem Berichtstatter gefragt,